ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004

(2004/348/EG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 4 vorletzter Unterabsatz,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

unter Hinweis auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [1], insbesondere deren Artikel 37 und 38,

unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, der am 18. Dezember 2003 endgültig festgestellt wurde [2],

unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [3],

unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [4],

in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Trilogs vom 16. März 2004, einschließlich des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Mobilisierung des Flexibilitätsmechanismus im Zusammenhang mit dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union mit einem Betrag von 21 916 995 Euro,

in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, den die Kommission am 9. März 2004 vorgelegt hat,

in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, den der Rat am 26. März 2004 aufgestellt hat,

gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 2004,

nachdem das Verfahren gemäß Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft damit abgeschlossen ist —

STELLT FEST:

Einziger Artikel

Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 ist endgültig festgestellt.

Geschehen zu Straßburg am 30. März 2004.

Der Präsident

Pat COX

---

[1] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[2] ABl. L 53 vom 23.2.2004, S. 1.
[3] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2003/429/EG (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).
[4] ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1.

BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS Nr. 3 DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004

INHALT

Seite

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan III: Kommission 1

TITEL 13

REGIONALPOLITIK

	Bezeichnung	Haushalt 2004 (einschl. BH Nrn. 1 und 2)		BH Nr. 3		Neue Beträge	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13	Regionalpolitik						
13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten	p.m.	p.m.	20 955 775		20 955 775	p.m.
13 06 02	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer	p.m.	p.m.	961 220		961 220	p.m.

TITEL 13

REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS DER EUROPÄISCHEN UNION

13 06 01 *Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten*

Haushalt 2004 (einschl. BH Nrn. 1 und 2)		BH Nr. 3		Neue Beträge	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	20 955 775		20 955 775	p.m.

In diesen Artikel sollen Mittel für die Mobilisierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zugunsten der EU-Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

13 06 02 *Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer*

Haushalt 2004 (einschl. BH Nrn. 1 und 2)		BH Nr. 3		Neue Beträge	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	961 220		961 220	p.m.

In diesen Artikel sollen Mittel für die Mobilisierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zugunsten der Länder eingesetzt werden, die aufgrund ihres Bewerberstatus Anspruch auf Unterstützung aus diesem Fonds haben.